OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603354/6/MS/Bb**

Datum: **Linz, 13. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. E K, vertreten durch Rechtsanwälte B – K, vom 24. Oktober 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Oktober 2019, GZ: BHUU/919160006851/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) warf Mag. E K (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2019, GZ: BHUU/919160006851/19, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 60 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 3 Stunden. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv von 10 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihm wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):
„Datum/Zeit: 27.05.2019, 11:06 Uhr
Ort: M in Oberösterreich, X A X, StrKm X, Fahrtrichtung X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2019 innerhalb offener Frist Beschwerde, welche sich gegen die Rechtmäßigkeit der bezughabenden Verordnung richtet.
Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen Folgendes vor:
„Wie bereits im Einspruch und in der Stellungnahme ausgeführt, wird die Einwendung, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsbegrenzung nicht ordnungsgemäß verordnet worden ist, ausdrücklich aufrechterhalten. Die gegenständlich angebrachten Tafeln sind weder in der richtigen Größe noch in der richtigen Höhe gesetzmäßig ausgeführt, des Weiteren gibt es keine Verordnung über die Aufstellung der Geschwindigkeitsbegrenzungen. Es gilt daher 130 km/h als Höchstgeschwindigkeit verordnet. Eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ist nicht erfolgt. [...]"

Der Beschwerdeführer beantragte die Behebung der „erstinstanzlichen Strafverfügung" (gemeint wohl richtigerweise: „Straferkenntnis") und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 11. November 2019 (eingelangt am 12. November 2019) die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Weiters hat das erkennende Gericht ein Übersichtsfoto, zeigend die zur Tatzeit im Bereich der Tatortörtlichkeit geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und die bezughabende geschwindigkeitsbeschränkende Verordnung beigeschafft und dem Beschwerdeführer nachweislich im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

Der Beschwerdeführer ist rechtskundiger Vertreter; er hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung in der Beschwerde keine Verhandlung beantragt und war eine solche angesichts des vollständigen Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der Darlegung der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers in seinen Schriftsätzen und des Umstandes, dass im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 27. Mai 2019 um 11:06 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X in M auf der A X bei Strkm X in Fahrtrichtung X mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 111 km/h (gemessene Geschwindigkeit 115 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte stationäre Lasermessgerät der Type Poliscan Vitronic mit der Messgerät Nummer 949935 und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte und durch Verordnung festgesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zur Tatzeit im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 100 km/h.

Die dargestellten maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, den vorliegenden Lichtbildern und der bezughabenden Verordnung.

Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type Poliscan Vitronic mit der Identifikation 949935. Bei einem Messgerät dieser Type handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel (z. B.

VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118) zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Laut dem im Akt einliegenden Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. Juni 2018 wurde das Messgerät mit der Identifikation 949935 am 26. Juni 2018 geeicht, wobei die gesetzliche Nacheichfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet. Zum Zeitpunkt der Messung lag für das Messgerät daher nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334; 19. Februar 2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Das bei der Messung angefertigte Radarfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen X im abfließenden Verkehr als einziges Fahrzeug im Messbereich und auch die festgestellte und erlaubte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus dem Foto, sodass der ermittelte Messwert zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen ist. Ein eindeutiges Radarfoto zusammen mit den Angaben eines Organs der Straßenaufsicht als Meldungsleger ist ein ausreichender Beweis für eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (vgl. VwGH 19. Oktober 1979, 3220/78).

Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 100 km/h begrenzt und durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung des BMVIT vom 20. August 2018, GZ: BMVIT-138.009/0008-IV/ST2/2018 sowie aus dem zugrundeliegenden Radar- und Übersichtsfoto.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Laut Verordnung des BMVIT vom 20. August 2018, GZ: BMVIT-138.009/0008-IV/ST2/2018, beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf der A 9 in Richtung Graz von km 20,06 bis km 28,05 100 km/h.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Vorliegend steht – wie unter II. dargestellt – erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Tatzeit am 27. Mai 2019 um 11:06 Uhr als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 11 km/h überschritten hat. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten mobilen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type Poliscan Vitronic festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor.

Soweit der Beschwerdeführer sich gegen die bezughabende Verordnung wendet, ist er darauf hinzuweisen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die von ihm aufgeworfenen Fragen keine Bedenken hegt und aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Verordnung und Kundmachung als rechtmäßig erachtet.

Der Beschwerdeführer bringt zwar allgemein vor, dass die angebrachten Tafeln weder in der richtigen Größe noch in der richtigen Höhe ausgeführt seien, jedoch hat er keine konkreten Angaben darüber gemacht, inwieweit die Verkehrszeichen von den gesetzlichen Vorgaben abweichen und welche Größe diese tatsächlich aufweisen und in welcher Höhe sie angebracht wurden. Es handelt sich daher bei diesem Vorbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Beschwerdeführers (VwGH 11. August 2006, 2005/02/0220; 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207 mwH), sodass es eines näheren Eingehens hierauf nicht bedurfte.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28. Juni 2017, V4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038 – Rz 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Beschwerdeführer ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (*Pürstl,* StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (*Pürstl,* StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum *Pürstl,* StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

Der Beschwerdeführer war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 111 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Geht man davon aus, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeits-beschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese entgangen war und er das Verkehrszeichen schlicht übersehen hat. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist jedoch bei Anwendung der

im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung und Wahrnehmung der Verkehrszeichen zuzumuten. Dem Beschwerdeführer hätte somit klar sein müssen, dass er eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h nicht überschreiten darf. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochener Schätzung durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.500 Euro, ist nicht sorgepflichtig und verfügt über kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen.

Strafmildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, erschwerende Umstände hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 11 km/h überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver

Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Als selbstständigen Rechtsanwalt ist dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 3 Stunden festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß